****

**Kooperationsvertrag**

**zu ausbildungsergänzenden und -vertiefenden Praktika**

**von Auszubildenden an der HNEE**

zwischen

der **Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde**

Schicklerstraße 5, 16225 Eberswalde,

vertreten durch den Präsidenten, Prof. Dr. Matthias Barth

Verantwortliche\*r: …….

- nachfolgend „Ausbildungseinrichtung“ genannt -

und

genaue Bezeichnung, Vertretungsbefugnis, Anschrift

Verantwortliche\*r: ……

- nachfolgend „Praktikumseinrichtung“ genannt -

# Präambel

Die HNEE ist regelmäßig Ausbildungseinrichtung auf dem Gebiet der dualen Ausbildung im IHK-/HWK-Bereich. Zur Ergänzung und Vertiefung der Ausbildung der Auszubildenden schließen die Vertragsparteien diese Vereinbarung.

# § 1 Vertragsgegenstand und Ziel

1. Die Ausbildungseinrichtung und die Praktikumseinrichtung vereinbaren im Rahmen der Ausbildung der Auszubildenden der HNEE einen Teil der praktischen Ausbildung und/oder ausbildungsergänzende und –vertiefende Praktikumszeiten in der Praktikumseinrichtung.
2. Verbindliche Dokumente sind neben diesem Kooperationsvertrag der Ausbildungsvertrag zwischen der HNEE und dem bzw. der jeweiligen Auszubildenden sowie der Ausbildungsplan.
3. Ziel der Zusammenarbeit ist, dass der bzw. die Auszubildende der HNEE innerhalb seiner bzw. ihrer Ausbildung die Regeln und Gesetzmäßigkeiten eines weiteren betrieblichen Ablaufs kennenlernt und die eigenen beruflichen Fähigkeiten und Fertigkeiten erprobt.

# § 2 Pflichten der Praktikumseinrichtung

1. Die Praktikumseinrichtung nimmt den bzw. die Auszubildenden für die Dauer des Praktikums und die vereinbarten Teile der Ausbildung in ihre Betriebs- bzw. Unternehmensgemeinschaft auf. Sie ist verpflichtet, dem bzw. der Auszubildenden die zum Erreichen des Praktikumszieles erforderlichen Informationen, Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen zu vermitteln.
2. Die Schwerpunkte ergeben sich aus dem Ausbildungsplan und sind insbesondere:
* …..
* …..
* …..
1. Die Praktikumseinrichtung ist verpflichtet, den Praktikumsnachweis des bzw. der Auszubildenden zu bestätigen und am Ende der Praktikumsdauer dem bzw. der Auszubildenden ein Zeugnis auszustellen, welches Angaben über die Art, die Dauer und das Ziel des ausbildungsergänzenden bzw. –vertiefenden Praktikums enthält.

# § 3 Pflichten der Ausbildungseinrichtung

1. Die Ausbildungseinrichtung bleibt gegenüber dem bzw. der Auszubildenden die alleinige Vertragspartnerin für die Einhaltung aller aus dem Ausbildungsvertrag bestehenden Pflichten einschließlich der Zahlung der Ausbildungsvergütung. Sie bleibt für die Gesamtdauer der Praktikumszeit verantwortlich für die Abführung der Steuern und Sozialabgaben sowie möglicher Prüfungsgebühren.
2. Die Ausbildungseinrichtung ist verpflichtet, den Auszubildenden über seine Rechte und Pflichten in der Praktikumseinrichtung, insbesondere zu
* den Ordnungen und Unfallverhütungsvorschriften
* der täglichen Praktikumszeit und deren Dauer (i.d.R. durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit der Beschäftigten der Praktikumseinrichtung)
* den Dokumentationspflichten über das Praktikum
* zu den Weisungsbefugnissen des bzw. der jeweils Verantwortlichen in der Praktikumseinrichtung
* zur Verschwiegenheit im Hinblick auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse
* zur Behandlung von Material, Geräten und Einrichtungen
* zu den notwendigen Informationen im Fall des Fernbleibens

zu informieren und ggf. über Rechtsfolgen zu belehren.

1. Der bzw. die Auszubildende ist während der Dauer des Praktikums weiterhin über die Ausbildungseinrichtung gesetzlich unfallversichert.

# § 4 Zusammenarbeit

1. Die Vertragsparteien informieren sich regelmäßig, um das Ausbildungsziel um Erfolg zu führen. Sie berichten sich in regelmäßigen Abständen sowie auf Bitte der jeweils anderen Vertragspartei über die Ergebnisse, die der bzw. die Auszubildende im Praktikum erbringt.
2. Im Bedarfsfall, insbesondere bei wesentlichen Ereignissen, die Einfluss auf das Ausbildungsverhältnis haben, erfolgt eine unverzügliche Abstimmung der Vertragsparteien gemeinsam mit dem bzw. der Auszubildenden.

# § 5 Vertragslaufzeit

1. Dieser Vertrag beginnt am ……….. und endet am …….., soweit keine Verlängerung der Praktikumszeit vereinbart wurde, spätestens jedoch mit dem Ende der Ausbildung des bzw. der jeweiligen Auszubildenden.
2. Das Recht beider Vertragsparteien auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unbenommen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen wesentliche Vertragsinhalte verstoßen wird oder der bzw. die Auszubildende vorsätzlich gegen die betriebliche Ordnung der Praktikumseinrichtung verstößt oder durch sein Verhalten dem Ansehen der Praktikumseinrichtung Schaden zufügt.

# § 6 Sonstiges

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Kooperationsvertrages bedürfen der Schriftform. Die Änderung des Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls der Schriftform.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Kooperationsvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Kooperationsvertrages im Übrigen nicht. Das Gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung oder der Regelungslücke soll vielmehr rückwirkend eine Regelung treten, die rechtlich zulässig ist und dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.
3. Für diesen Kooperationsvertrag und die Zusammenarbeit gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand wird am Ort der Ausbildungs-einrichtung in Eberswalde vereinbart.

Ort…………, den ……………………….

……………………………………………

Ausbildungseinrichtung

Ort…………, den ……………………… Zur Kenntnis genommen:

 Ort…………., den ……………….

…………………………………………..

Praktikumseinrichtung ………………………………………

 Auszubildende\*r